

906
16
6
Ehrer Königl. Majest.
gnädigste

S S N D W N

und

W R D N N N B /

In sich haltend einige Stücke zur Verkürz-
und Vinderung der Weiläufigkeiten in den Rechts-Pro-
cessen vor die streitende Partey / so wohl bey denen
Ober- als Unter-Gerichten.

Gegeben zu Stockholm den 4. Julii im Jahr 1695.



In's Teutsche übersetzt.
Gedruckt zu Reval bey Christoph Brendeken / Gymn. Buchdr.

6
Ihr. Königl. Majest.
Stadga und Verordnung
über einige Puncten und Stücke / die
Ihre Königl. Majest. in Gnaden befinden / daß
sie denen / sowol bey Ober- als Unter- Gerichten
streitenden Partien / zur Verkürz- und Linderung
der Weiltläufigkeit in Rechts- Processen gerei-
chen.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

9805

I.

Von der
Vorladung
insgemein /
als auch
Abfindung
der
Gerichte.

Ihr. Königl. Ma-
jest. wollen hiemit in Gnaden
geboten und verordnet haben / daß die
Citationes, entweder zum Härads- Gämmer- oder
Lagmans- Gerichten / oder auch in denen Sachen/
welche auf denen Rath- Stuben immediate aufge-
nommen werden / schriftlich ausgefertigt / oder auch
mündlich bey denen Gämmer- Gerichten / wie auch
in geringern Sachen auff dem Lande / worinnen be-
griffen seyn soll: Wer die Citation begehret / in wel-
cher Sache / an welchem Gerichte / oder Gerichts-
Stuhl / Zeit und Ohre / die Citation soll auf dem Lan-
de durch einige Lehns- Reimb- oder Vierdings- Män-
ner mit einem andern sich haften / oder auch von zweien
an.

andern in dem Härad oder Kirchspiel wohnenden bes-
cheidenen besitzlichen Männern / in den Städten
durch zwene geschworne Stadt- Diener / oder auch
zum weitesten durch einen Stadtbedienten und einen
andern glaubwürdigen Mann / dem Partien einge-
händiget / oder auch demselben / der citiret wird /
mündlich angesaget werden / wo derselbe auch mag
zu finden seyn / entweder auf dem Kirch- Hofe / auf
dem Lande / oder daheim in seinem Hause und Hofe /
oder da er seinen Dienst / Herberge oder Wohnstelle
hat. Und soll Kläger verpflichtet seyn vor dem Gerich-
te / woselbst die Sache zum ersten mahl aufgenommen
wird / zu rechter Zeit seinem Wiederpact die Vorla-
dung zur Hand stellen / oder auch kund thun lassen /
innerhalb dem Härad vierzehn Tage voraus ; ist er
aufferhalb dem Härad oder in einer andern Stadt /
drey Wochen ; aufferhalb dem Gerichts- Grentz sechs
Wochen ; ist er weiter weg / als etwan in den dritten
oder vierdten Gerichts- Circkel / neun Wochen ; zwi-
schen Schweden und Finland / drey Monaten ; zwi-
schen Ehst- Lieff- und Ingermanland / Pommern /
Brehmen und Schweden / vier Monate ; vor die so
aufferhalb Reichs sich aufhalten / sechs Monate ;
welche Zeit auch dem vorgeleget wird / der wegen ei-
niger Mißethat und Verbrechens durch einen An-
schlag und Proclama an den Gerichts- Thüren von
dem dato des Anschlages aufferhalb Reichs herein
citiret wird. Wo jemand sich absentirt, und bekand

A 2

isi/

ist / daß er in dem Kirchspiele / Hårad oder Stadt
gegenwärtig sey / so kan die Citation an seiner Hauß-
Thüre angeschlagen werden. Wenn aber die Sache
auf dem Hårads-Zing abgeurtheilet / un̄ durch recht-
mäßige Appellation ans Lagmans-Gerichte gekoms-
men / so bedarff die Vorladung nicht so lange Zeit / son-
dern zum höchsten sechs Wochen; und soll demselben
der gewonnen hat / obliegen / der gestalt / entweder selbst
bey der Hand zu seyn / oder einen rechtlichen / entweder
denen Parten oder auch dem Richter kund gemach-
ten Bevollmächtigten zu haben / daß er innerhalb vor-
gemeldter Zeit kan citiret werden. Mit denen an die
Raht-Stube appellirten Sachen / soll / wie in dem
siebenden Punct vermeldet werden wird / verfahren
werden; In denen Hoff-Gerichten wird es nach dem
achtzehenden Punct gehalten. Und sollen die Lag-
männer so wol als die Hårads-Höffdinge / nach vor-
hergegangener Communication mit denen Lands-
Höffdingen / den Dingels-Tag so lange voraus ab-
kündigen lassen / daß die Parten die Citations aus-
nehmen / und so lange Zeit / als obgemeldet ist / an
denen voraus einlieffern lassen können / die am nech-
sten und in demselben oder nechsten Greyse sich befin-
den; Es soll auch um derer willen / die weiter weg und
auffer Reichs sind / als sonst insgemein / die Hårads-
und Lagmans-Zingen zu gewissen Zeiten des Jah-
res gehalten werden / so / daß die weit entlegene zum
wenigsten gegen einen gewissen Monat vorgeladen /
und

und hernach sich wegen des Tages selbst bey dem
Richter erkündigen mögen. Die Abkündigungen
von denen Kanzeln sollen zu denen Hårads-Zingen
zwey Monaten voraus; zu denen Lagmans-Zingen
drey Monaten publiciret werden. In denen Städ-
ten wird zu wichtigern Civil-Sachen an die Lämmer-
Gerichte vier Tage voraus citiret; bey den Rahts-
Stuben acht Tage / es wären den reisende Personen /
Wechsel- oder See-Gerichts-Sachen / und andere
solche Dinge / die keinen so langen Verzug leiden kön-
ten; So mögen auch die Parten in geringen Sa-
chen auf dem nechstkömenden Tage zur Verantwor-
tung citiret werden / insonderheit bey denen Lämmer-
Gerichten.

II.

Die streitende Parten sollen bey denen
Hårads-Zingen zeitig / nach verrichtetem Got-
tes-Dienst / und so bald das Gerichte sich setzet / zur
Stelle seyn; Wird jemand alsdenn abgeruffen / oder
auff dem Gerichts-Platze gesucht / oder nach ihm ge-
fraget / und er ist ohne erheblichen Zufall weg / soll er
einen Thaler Silber-Münz büßen / und die Sache
biß zum andern Tage / oder auch gegen des Gerichtes
Schluß verschoben werden. Kommt der Beklagte
oder dessen Bevollmächtigter bey selbigen Gerichte
ein / und beweiset mit Zeugen seine legale Verhinde-
rung / welche ist / (1.) daß er auff dem Siech-Bette o-
der verwundet liege / worauff / wenn die Medici und

Wegen
der Parten
Comparitiō
und recht-
gältige Ver-
hinderung.

Chirurgi attesten darüber geben/dieselbe sowohl als alle andere Zeugen/ bey jeden Zufällen/ vor sich beschweren sollen/wenn es erfordert wird; welches auch in allen andern Fällen so gehalten werden soll / da man sich auff Attesten beruffet/ oder dieselbe gefodert werden. (2.) Wenn einer in des Königes Dienst auffgebotten oder verreiset ist. (3.) Im Gefängnisse sitze. (4.) Vom Feinde verhindert wird. (5.) Von Sinnen gekommen. (6.) Von Feuers/ Brunst oder Wasser/ Fluht Noht leidet. (7.) Bey den Citations-Terminen sich begebende Mannes/ Frauen/ Eltern und Kinder Todesfälle. (8.) Wenn einer auf selbige Zeit vor ein höher oder ander Gerichte citiret worden/ oder andere dergleichen unumgängliche Vorfälle / welche der Richter verantwortlich vor erheblich ansehen kan/so soll die Sache zum nechsten Ting verschoben werden. Komt aber der Citirte nicht/ oder giebt sich nicht an/ oder weist nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Ting/ so soll nicht allein in der Sache/ nach ihrer Beschaffenheit/ geurtheilet werden / sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur execution gehen/welches der andere Part gegen Bürgen heben und antreten kan/ wenn ers begehret; doch daß der / so gewonnen / seinen Wiederpars des Urtheils wegen rechtmäßig ansprechen lasse/ oder die Execution so lange vor dem nechsten Ting suche/ daß der / so verlohren hat/ Zeit haben könne/ seinen Wiederpars dazu zu citiren/ wenn er einige rechtliche

Hin

Hinderung zu erweisen vermeinet / und willets ist/ oder Ursachen hat / die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen; wird ihm nicht angesaget/ so genießet er selbiges Recht bis zum nechsten Ting / nachdem ihm angesaget worden; Lasset der/so verlohren/denselben/ der gewonnen/ gebührend zum nechsten Ting citiren/ da lieget dem Gerichte ob/die Sache von neuen aufzunehmen und abzuurtheilen; kan sie zurücke gewonnen werden / so muß die ergangene Execution zurücke gehen; versäumet es der / so bey dem ersten Ting verlohren / denselben der gewonnen / bey dem nechsten Ting/nachdem ihm angesaget worden/gerichtlich zu suchen/der ist nicht befugt desfalls weiter zu sprechen. Komt auch Beklagter bey dem ersten Ting zur Stelle/ und Kläger ohne erhebliche Hinderung gänzlich ausbleibet / alsdann wird Beklagter von dessen Ansprache frey erkandt / und hat eine rechtliche Wiedergeltung vor seine Unkosten zu genießen / es wäre denn daß Kläger nach vorhergegangener rechtlichen Ausladung seines Wiederpars zum nechsten Ting seine rechtliche Hinderung erweisen könnte. Wenn er das thun kan / alsdann wird es damit gehalten / wie vor dem von Beklagten gesagt worden; wenn aber Kläger nicht bey dem nechsten Ting seine Hinderung oder Ursachen vorbringet / so hat er kein weiteres Recht zu sprechen. Bleiben auch beyde Parten allerdings aus / so soll Kläger 3. Thal. und Beklagter 2. Thal. Silber/Münz büßen. Wenn einer bey einigem Gerichte/

richte / durch einen Bevollmächtigten seine Sache zu treiben angefangen / so kan er mit Krankheit / nach der Zeit ihm zugestoffenen Bestellungen / oder auch andern Hindrungen / sein Ausbleiben bey selbigem Gerichte nicht entschuldigen / sondern es wird in der Sache / wie gemeldet ist / verfahren / wieder den / der sich bey dem Gerichte nicht einstellt.

III.

Weitläufft-
ige Sachen
sollen bey
des Tings
Schluß vor
genommen
oder zum
extraordi-
nair Ting
verschoben
werden.

Die Sachen / so weitläufftig schei-
den / und länger Zeit bedürffen / mag das Här-
ads Gericht bis zum Schluß des Tinges beruhen
lassen / so daß die Baurschafft deßfalls nicht auffge-
halten werde / oder es mögen solche Sachen / nach
vorhergegangener Communication mit dem Hoff-
Gericht / zum extraordinair Ting verwiesen werden /
weñ die Parten darin willigen / oder einer von ihnen
auff seine Unkosten es begehret.

IV.

Alle Raisons
werden bey
denen ersten
Instantien
ingelegt /
auch wegen
des weit-
läufftigen
Schreibes.

Die Parten sollen in den ersten In-
stantien, sie mögen entweder münd- oder schrift-
lich agiren / deutlich und genau / alles was zur Erleu-
terung der Sachen dienet / beybringen / und dabey al-
len ihren Beweis / Raisons und Documenten, die sie
entweder haben oder haben können / einlegen und
nichts darin vorbegehen / oder mit Vorsatz / List und
allerhand Künste zurücke halten und zu den Ober-
Instantien stehen lassen und verschieben. Und weñ
Schrift-

die bisshero gebrauchte weitläufftige und unnöthige
Schrift-Wechselungen grosse Irrung / Unordnung
und Beschwer / so wohl vor dem Richter als vor die
Parten / verursacht haben / so lassen Ihre Königl.
Majest. wohl zu / daß nun nach diesem als zuvor /
zweyne Schriften von jeden Part eingelegt werden
mögen; doch so / daß solches in aller möglichen Kürze
und deutlich geschehe / worauf hernach die Parten
zum mündlichen Verhör ein oder mehrmahlen kom-
men mögen / wosern sie solches begehren / oder auch
das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöthig er-
achtet; Wo es sich auch befindet / daß jemand ent-
weder mit seiner raisonen Verenthaltung und Ver-
zögerung / wie gemeldet worden / listig umgeheth / oder
auch unnöthige Weitläufftigkeit im Schreiben ge-
brauchet / so soll er dafür im Hoff-Gericht mit zehen
Thaler / auff den Raht-Stuben mit fünff Thaler /
auff dem Lämmer-Gerichte mit zwey Thaler Sil-
ber-Münze gestraffet werden.

IV.

Zu desto größerer Wichtigkeit mögen
auf den Raht-Stuben / Lagmanns- und Hoff-
Gerichten die Urtheile ab- und rein geschrieben / ehe
sie publiciret und abgesprochen werden / so daß beyde
Parten stracks / sobald das Urthail abgelesen / davon
ihre Abschrift bekommen / und soll der / welcher nicht
stracks das gefällete Urthail oder Resolution aus-
nimmt / im Hoff-Gerichte fünff Thaler / im Lagmanns-
und

Weg ab-
schreibung
und extra-
dition der
Urtheile.

B

und

und Raht. Stuben. Gerichte drey Thaler Silber.
Münze büßen; Bey den Hārads. und Gämmer.
Gerichten aber / wie auch auff denen Raht. Stuben
in denen kleinen Städten / worin kein Gämmer. Ge-
richte ist / und in geringen Sachen / wird den Parten
ihre Freyheit gelassen / die Urtheile auszunehmen/
allein daß sie im Protocoll recht eingeführet sind / und
mag der / so es schriftlich haben wil / solches voraus
oder stracks / wenn das Urtheil ausgesprochen ist/
begehren; und wenn er dasselbe hernach nicht aus-
löset / soll er zwey Thaler büßen. Und mag der Hā-
rads. Höffding die Tings. Tage so einrichten / daß
er Zeit und Raum haben könne alle die Urtheile / die
begehret werden schriftlich / ein jedes zu seiner rech-
ten Zeit / Ort und Tings. Platz auszuteilen / und die
Parten Frist haben mögen / sich wegen der Appel-
lation zu bedencken; dahero auch auff denen Urthei-
len verzeichnet werden muß / wann ers begehret und
ausgegeben worden.

VI.

Wo der Ap-
pellation ge-
ge des Gäm-
ners Urthei-
le.

WEgen eines und des andern Partß/
absonderlich des Einfältigen und Armen / wie
auch Richters Ehre und Respects halber / ist der
nicht verpflichtet / welcher von des Gämmer. Gerichts
Urtheile appelliren wil / so in der Eile ohne Nachsin-
nen und Bedencken zur Stunde / wie bishero geschä-
hen / dagegen den Appellation. Schilling einzulegen;
sondern es wird ihm zweymahl vier und zwanzig
Stun-

Stunden Frist / nach ausgesprochenem Urtheil ver-
gönet / nemlich bisz Glocke zwölff / des dritten Tages /
sich zu besinnen und zu bedencken / ob sie appelliren wol-
len oder nicht / und wo sie appelliren wollen / daß sie sol-
ches in vorbemeldter Zeit bey sitzendem Gerichte thun.

VII.

Nur der Raht. Stuben. Gericht ist
keine Citation vonnöthen / wenn jemand von
einem Gämmer. Urtheil oder Resolution appelliret /
sondern da muß der Appellant an dem achzehenden
Tage / nachdem des Gämmer. Urtheil ausgespro-
chen ist / des Morgens / Glocke acht / vor dem Raht.
Stuben. Gerichte seine Beschwerden dagegen ein-
lieffern / oder sechs Mark Silber. Münz geben.
Bleibet er aber ohne erheblichen Vorfall bisz Glocke
zwölff allerdings aus / soll er fünf Thaler Silber.
Münze büßen / und das Urtheil erkläret werden /
daß es von seiner Seiten rechtliche Krafft gewöhen.
Fället benandte Zeit auff einen Heiligen Tag ein / oder
wenn es kein ordentlicher Raht. Stuben. Tag ist /
oder auch auff die Zeit / da keine Zusammenkunft zu
geschehen pflaget / mag er sich angeben / und die
Sache auff dem darauff nechstfolgenden Gerichts.
Tage fortsetzen.

VIII.

Wer bey dem Lagmans. Tings an dem
in der Citation vorgeschriebenem Orte und
Tage / ohne erhebliche Verhinderung / ausbleibet /
soll

Wegen ein-
bringig der
Beschwer-
den auff den
Raht. Stuben.
fern.

Wegen der
ren die sich
beym Lag-
mans Tings
nicht einstel-
len.

soll drey Thaler büßen / und dasselbe alle Tage / die er abgeruffen wird / und er nicht zur Stelle ist / samt dem Widerpart seine Unkosten bezahlen; Kommet er nicht zur Stelle / oder giebt sich nicht an vor Schließung des Gerichts / so sollen gleichwol des Klägers und desselben / der von dem Urtheile appelliret hat / Beschwerden / es mögen dieselbe münd / oder schriftlich geschehen / vorgenommen und abgeurtheilet werden / welches Urtheil hernach exequiret wird / ohne daß darin einige Änderung zu erhalten stehet / wo nicht Ihrer Königl. Majest. sonderbahre Restitution darüber kommet; So soll auch das vorige Urtheil bekräftiget und exequiret werden / wenn der / so appelliret hat / bey dem Lagmans. Gerichte ohne rechtmäßig erwiesenen Vorfall allerdings ausbleibet.

IX.

Wegen der Appellation Attesten vñ denen Cämmerers uñ Härads = Gerichten von dem Juram. Calum. bey dē Lagmans und Raht. Hauses Gerichten.

Dem Richter bey dem Cämmer. Gerichte gebühret auff den Gezeugnissen und Attesten / wegen der Parten rechtmäßigen Appellation, ausdrücklich zu setzen / daß sowohl der Appellirende als dessen Widerpart / innerhalb vorgeandter Zeit / sich bey dem Raht. Stuben. Gerichte einstellen sollen / der Erste seine Gravamina einzulegen / der Letzte / ohne Erwartung weiterer Citation, dieselbe entgegen zu nehmen. Eben so soll der Härads. Höffding unter dem Urtheil einführen / wann dem Appellanten sich bey dem Lag. Mann anzugeben / und Citation zu begehren / gebühret. Die Lagmans. und Raht. Stuben. Gerichte

richte mögen auch / entweder auff der Parten Anhalten / oder des Gerichts Gutbefinden / ihnen oder ihren Bevollmächtigten das Juramentum Calumniae auflegen / ehe ihnen zugelassen werde die Sache auszuführen.

X.

In die weil auch viel Streit / und Zwistigkeiten daraus entstehen und erwachsen / daß die Procuratores und Bevollmächtigte / entweder aus Bosheit und Rachgier / oder auch aus Lust oder Gewinn und Eigennutzes halber / die Parten zur Uneinigkeit und Mißverständnis reitzen; Derowegen und damit alles soviel richtiger und redlicher zugehen möge / und daß ein jeder mit soviel mehrm Nachdenken und Achtsamkeit mit ander er unter Händen habenden Actionen und Streitigkeiten umgehen möge / deszwegen / wenn ein Procurator oder Bevollmächtigter so unbedachtsam gefunden wird / daß er entweder jemand zu unerheblichen Zwist und Rechtsgang anreizet und verleitet / oder auch einen Vergleich unter denen Parten zu hindern besunden wird / anstatt er dieselbe zur Einigkeit unter ihnen zu bereden suchen sollte / oder auch wissentliche Falschheit / Unwarheit und Unrecht gebrauchet / oder solche Sachen zu verantworten auff sich nimmt / die unrechtmäßig sind / samt wieder gut und Christliches Gewissen / ungleichen wieder löbliche Sitten streiten; So haben Ihre Königl. Majest. vor rechtmäßig besunden /

Von der Procuratorē und Bevollmächtigten Fehlern.

daß derselbe exemplariter / und nachdem seine Bosheit und Verbrechen groß zu seyn befunden wird / stracks sowol als der Principal selbst / oder auch / da die Sachen und Umstände es so erfordern / schwerer gestraffet werden soll. Und ob zwar ein solcher / wenn er die Parten aneinander gehet und zusammen gebracht / sich entziehen / und solchergestalt den Principal im stiche lassen solte / vermeinend / auff solche Art seine Bosheit und unrechte Handlungen zu vertuschen und zu verheelen / und der darauff folgenden Straffe zu entgehen / soll er nichtes destoweniger mit gebührender Straffe beleget werden / eben als wenn er die Sache persöhnlich bis zu ihrem Schluß und Endschafft vertreten hätte / und sollen dieselbe alle Einlagen / Suppliquen und Schrifften nebst denen Principalen selbst unterschreiben.

XI.

Wegen Dilation und Aufschub.

BEgehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit / Anschaffung mehrern Behelffs und Zeugen / oder auch anderer Rechtlichen Vorfälle / einigen Aufschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben / oder seinem Wiederpert zu antworten gebühren wolte; so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen / ob ein solcher Aufschub rechtmäßig / und dar auff eine solche Zeit vorzusetzen sey / welche er die Nothwendigkeit zu erfordern befindet / und vor ihm verantwortlich seyn kan. Wer sich über solchen Schluß beschwert befindet / mag

mag dessfals über das Gämmer Gericht auff der Raht Stube innerhalb 8. Tagen / aber über das Hads Rahts Stube und Lagmans Gerichte / bey dem Hoff Gerichte innerhalb der Zeit / so im 13. S. wegen Rechtlicher Appellation vermeldet wird / seine Beschwer angeben.

XII.

Wenn ein Part sich zwar bey dem Stadt Gerichte / wie oben gemeldet worden / an dem ersten Comparitions Tage mit seiner Klage sich einstellt / aber hernach ohne rechtliche Hinderung / wie der ander Punct saget / sich einzufinden versäumet / wenn er an dem nechsten Gerichts Tage abgeruffen wird / so soll das versäumende Theil bey dem Rahthaus Gerichte das erstemahl drey Thaler / bey andern Stadt Collegien zwey Thaler / und in dem Gämmer Gerichte einen Thaler Silber Münze büßen; versäumet er sich aber wiederum an dem andern Gerichts Tage und Abruff / so soll die Sache zur rechtlichen Erörterung vorgekommen / und / nachdem sie beschaffen zu seyn befunden wird / samt auff die Beweißthümer / so bey der Hand sind / abgeurtheilet werden. Es mögen auch die Gämmer und Raht Stuben Gerichte die Sachen / welche allda immediate auffgenommen werden / zum rechtlichen Schluß vornehmen / und die Sache nach ihrer Beschaffenheit aburtheilen / wenn Beklagter auff die erste Gerichtliche Citation sich nicht einfindet zu antworten / und

Wegen Ausbleibung der Parten bey dem Stadt Gerichten / und von Contumacien Urtheilen.

1070
1071
1072

und das Urtheil zur Execution gegangen / also steht dem / der solchergestalt verlohren / frey / sich innerhalb einem Monat / nachdem das Urtheil ihm kund gethan worden / bey selbigem Gerichte sich anzugeben / und die Haupt-Sache zurücke zu gewinnen / wo er kan / oder seiner Ansprache verlustig seyn.

XIII.

Von den Relationen.

BEY dem Cämmer-Gerichte / wenn die Sache von einiger Wichtigkeit ist / und schriftlich agiret wird / sollen eben sowol als bey denen Raht-Stuben- und Hoff-Gerichte schriftliche Relationes verfertigt / den Parten ertheilet / und einem jeden Part zum höchsten acht Tage die Relation durchzusehen / zu unterschreiben und zurücke zu geben / vorgesezt werden ; Versäumet dieses jemand ohne Rechtlich bengebracht Ursache / soll er bey dem Hoff-Gerichte zehen Thaler / auff der Rahts-Stuben fünf Thaler / bey dem Cämmer-Gerichte drey Thaler Silber-Münze büßen / und sollen ihm noch hernach zweene Tage vorgesezt werden ; giebet er dennoch die Relation nicht unterschrieben / oder mit seiner Erinnerung zurücke / soll die Sache nichts destoweniger völlig vorgetragen und abgeurtheilet werden.

XIV.

Von mündlichem Verhör.

DIE Parten / welche an dem ihnen vorgesezten Tage / ohne Rechtliche Verhinderung / sich zum mündlichen Verhör nicht einfinden / wenn dasselbe entweder von einem der streitenden Parten

Parten begehret wird / oder auch der Richter solches zu seinem Unterrichte nöthig erachtet / sollen das erste mahl bey dem Hoff-Gerichte zehen Thaler / bey dem Raht-Manns- und Raht-Stuben-Gerichte fünf Thaler Silber-Münze / bey den Stadt-Collegien zween Thaler Silber-Münze / und bey dem Cämmer-Gerichte einen Thaler Silber-Münze bezahlen / und das anderemahl / da er abgeruffen wird / soll der andere Part gehört / die Sache vorgenommen und abgethan werden / er komme oder nicht.

XV.

WEN jemand / nachdem er seinen Widerpart auf einen gewissen Tag hat citiren lassen / und die Sache bey dem Gerichte angegeben / oder die Beschwerde gegen die ausgesprochene Urtheile bey dem Ober-Gerichte angetragen / oder entgegen genommen / solte / ohne Stellung eines Bevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sachen / wegreisen / so soll solches den forderfamen Ausschlag nicht hindern / sondern es soll nichts destoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Proceß verfahren werden / wie es die Gerechtigkeit erfordert / womit es nachgehends gehalten werden sol / wie von denen / die gänzlich ausbleiben / gemeldet worden. Hat aber jemand so hochnöthig zu reisen / und ist an der Sache soviel gelegen und so schwer / daß er dieselbe keinem Bevollmächtigten anvertrauen kan / so soll er vor seiner Abreise solches zeitig / und so / daß sein

Kein Part mag ohne des Gerichtes Wissen schaffe davon reisen.

G

Wieder

Widerpart davon wisse / zu erkennen geben / und es
des Richters Gutachten unterwerffen; Reiset er an-
derergestalt ohne des Gerichtes Zulass / soll er im Hoff-
Gerichte zehen Thaler / bey dem Lagmann und Rahts-
Stuben Gerichte fünf Thaler / bey dem Hārads Ge-
richte und den Stadt Collegien zweyen Thaler / bey dem
Gämmer Gerichte einen Thaler Silber Münz er-
legen.

XVI.

Von An-
sprechung
der Urtheile.

Zur Anhörung der Urtheile bey dem
Lagmans Raht Stuben und Gämmer Ge-
richte ist nicht nöthig / daß eine andere Citation ge-
geben werde / als bey denen Hoff Gerichten zu ge-
schehen pfleget / sondern es mögen die Partey / wenn
das Urtheil fertig ist / durch öffentlichen Anschlag an
denen Thüren / zweyne Tage vorher / ehe dasselbe ab-
gesprochen wird / deßfals benachrichtiget werden /
dasselbe anzuhören / und soll / nachdem die Partey
zum Verhör gewesen / nicht lange mit Absprechung
des Urtheils verzögert werden / welches auff den
Raht Stuben in denen Städten / wo die Hoff Ge-
richte seyn / am besten des Mittwochs geschehen
kan; bey dem Lagmans oder Gämmer Gerichte aber
an dem Tage / da es am besten und süglichsten besun-
den wird / doch am liebsten / sobald die Sache geschlos-
sen / und das Urtheil fertig ist; bey dem Gämmer Ge-
richte am besten auffm Montage / und der sich als-
dann nicht einfindet / hat sich selbst alles dasselbe bey-

zumesse

zumessen / was er hernach wegen seiner Versäumniß
auff eine oder andere weise leiden müste / und soll noch
dazu vor sein Ausbleiben büßen / wie im nechstvor-
hergehenden Punct gesaget ist.

XVII.

Diejenige / welche gesonnen sind / die
bey dem Lagmans samt Rahthaus Gerichten
und dem Thum Capitel zuvor abgeurtheilte Sa-
chen und Dinge / bey den Hoff Gerichten weiter vor-
zutragen und auszuführen / nachdem sie bey denen
Gerichten appelliret / oder auch bey dem Thum Capitel
innerhalb acht Tagen zu erkennen gegeben / daß sie
mit ihren Beschwerden ans Hoff Gerichte gehen
wollen / mögen ohne einige Such oder Abwartung
weiterer Citation innerhalb gewisser und nach eines
jeden Ortes Entlegenheit gestellten bequemen Zeit /
die Sache bey den Hoff Gerichten angeben / und
alsdann mit ihre wieder das ausgesprochene Urtheil
verfasseten Beschwerden einkommen / sofern die / wel-
che appelliret / oder ihre Beschwerde antragen wol-
len / sich dessen weiter zu bedienen gedencken / und nicht
dadurch ihres Rechtes sich verlustig machen wollen.
Und lieget demselben / der die Sache verlohren und
appelliret hat / ob / seinem Widerpart kund zu thun /
daß er von dem Urtheile appelliret habe / so daß er
wird sein rechter Bevollmächtigter sich zur selben Zeit
einstellen könne / die Beschwerden / welche der ander
wieder ihn eingelegt / entgegen zu nehmen und zu be-

Von An-
gebung der
Sache beim
Hofgerichte.

S 2

ant

antworten. Wenn auch solches nicht geschichet/mögen nichts desto weniger Klägers Beschwerde entgegen genommen/ und die Sache nach denen Gründen/ so an die Hand gegeben worden/ abgeurtheilet werden; doch soll der appellirende Part/ was geurtheilet ist/ deponiren/ wie der 25. S. meldet/ und gnügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden/ Stand stellen/ ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht/ ist er seines Anspruchs verlustig.

XVIII.

Innerhalb welcher Zeit von jedem Lande und Orte die Sachen bey Hofgerichte angegeben werden sollen.

Von denen Urtheilen und Resolutionen/ welche in den Städten/ woselbst die Hofgerichte belegen sind/ gegeben und ausgesprochen worden/ mögen Beklagte innerhalb einer Monatszeit/ nachdem das Urtheil gesprochen/ bey Hofgerichte sich angeben/ und ihre Beschwerde wieder des Untergerichts Urtheil einlegen. 2. Beym Schwedischen Hoffgerichte sollen die Urtheile/ welche in Upland/ Südermanland/ Westmanland/ Kupfferbergs Lehn/ Nericke/ und Gestricks Land gefället sind/ innerhalb sechs Wochen/ angegeben werden; In Helsingland/ Zempteland/ Angermanland/ Medelpad/ Herredal und Westerbotten neun Wochen; Von Gottland drey Monaten. Von Reval sollen die bishero gebrauchte und sogenandte Apostoli Reverentiales, samt des Hoffgerichts Citationen und Compulsorials pro edendis Actis, abgeschaf-

geschaffet/ und an deren Stelle denenselben sowohl als denen/ welche per ordinariam Appellationem von Riga kommen/ fünff Monat Zeit sich einzustellen/ vorgesezet werden. 3. Beym Gothischen Hoffgerichte sollen die Beschwerde wieder die Urtheile/ so in Ost-Göthland/ Galmars Lehn und Schmäland/ Skaraborgs/ samt Elfsborgs Lehn/ gefallen sind/ innerhalb sechs Wochen. Von Halland/ Schonen/ Blekingen/ Wermeland/ Dahlen und Bahus Lehn innerhalb neun Wochen eingelegt werden. 4. Beym Hoffgerichte in Finnland wird wegen der Urtheile/ so in Abo Lehn gefället werden/ sechs Wochen Zeit vorgesezet; von Neuland neun Wochen/ und so die Urtheile aus Osterbotten/ Kautalambi/ Tarwashtuus/ Wyburgs/ und Rexholms Lehn/ samt Ingermannland empfangen/ sollen sich innerhalb drey Monaten Zeit einstellen.

XIX.

Damit niemand einige Entschuldigung wegen Unwissenheit dessen vorschütten oder einwenden/ sondern diese Königliche Verordnung allen/ und insonderheit denen/ die es angehet/ zur Nachricht kund und wissend seyn möge/ so soll ein jeder Richter/ von welchem appelliret wird/ wie auch das Thum/ Capitel in denen Zeugnissen/ die unter dem Urtheil gegeben werden/ ausdrücklich Tag und Stunde vorsezen/ von welchem Ort der Part/ wie obgemeldet ist/ sich nach Inhalt dieser Verordnung gebüh-

Von den Appellations-Gezeugnissen ans Hofgericht/ unwen die Zeit auff einen heilige Tag/ oder unter die Residierung einfället.

gebührend einfinden soll. Fället der Tag / an welchem die Beschwerde bey denen Ober-Richtern ein-
geleget werden sollen / auff einen heiligen Tag; als-
dann wird es bis zum nechsten Gerichts-Tage ver-
schoben / und daferne es bey dem Hoff-Gerichte auff die
Zeit einfällt / da die Residirende alleine sitzen / so sollen
die Beschwerde nichtes desto weniger von ihnen ent-
gegen genommen / und die Schrifft-Wechselungen
unter denen Anschlägen mitlerzeit gehalten werden.

XX.

Wenn der / welchem mit seiner Ein-
lage / bey dem Anschlage an des Hoff-Gerichts-
Thüre / einzukommen gebühret / den Abruff versäu-
met / so soll er vor jedesmahl zehen Thaler büßen /
und der andere sich versäumende Part fünf Tha-
ler Silber-Münz / sofern er den ganzen Vor-
Mittag sich versäumet; kommt er innerhalb / daß
die Glocke zwölf geschlagen / soll der / so seine Einla-
gen einliefern sollen / fünf Thaler; der ander Part
drey Thaler Silber-Münz; welcher unbereit ist
stellet / und hat keine erhebliche Entschuldigung / drey
Thaler Silber-Münz büßen. Es wollen auch Ihre
Majestät verboten und den Mißbrauch abgeschaffet
haben / der darunter vorgehet / daß die Parten / bey
Ausführung der Action vors Gerichte / Diener /
Jungen und andere undienliche Persohnen auffschic-
cken / entweder die Einlagen einzugeben / oder auch
entgegen zu nehmen / sondern es sollen entweder die
Par-

Was dessen
Straffe sey /
der bey dem
Anschlägen
ausbleibet /
oder vor sich
undienliche
Personen
beym Ge-
richte vor-
schicket.

Parten selbst oder auch einen rechtmäßigen Bevoll-
mächtigten / oder andere einem Bevollmächtigten
ähnliche und anständige Personen / des Richters
Ehre und Würdigkeit halber / auffwarten und sich
stellen; Wenn einer solchen Diener / Jungen oder
unanständige Persohn vorschicket / derselbe soll im
Hoff-Gerichte zehen Thaler / auf der Raht-Stuben
fünf Thaler / in denen andern Stadt-Collegien
zweyne Thaler / bey dem Gämmer-Gerichte einen Tha-
ler Silber-Münz erlegen.

XXI.

Die / so Expensen von ihren Wieder-
Parten fodern wollen / sollen stracks nebst denen
andern Einlagen einen Aufsatz und Verzeichniß über
alle Expensen und Unkosten / und worinn selbige be-
stehen / beyfügen; versäumet jemand solches / so hat
er nachgehends keine Macht einige Expensen zu prä-
tendiren / es wären denn solche Unkosten / die an an-
dern Orten gethan werden müssen / und dessfals an-
noch nicht bekandt seyn könnten; weßwegen die Parten
alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mö-
gen / bey dem Schluß der Sachen auszuführen; eben
so mag er auch wegen des Schaden-Standes / der
nach angefangener Action entstehet / und vor dersel-
ben Schluß nicht gnugsam kund seyn kan / ihm aus-
zuführen vorbehalten; aber alles was vorher be-
kandt ist / soll zugleich bey der Haupt-Sache ange-
geben werden.

Von dem
Proceß-Ro-
ten.

XXII.

Von Unhöflichkeit so wohl gegen die Parten als Richter und Executores.

Alle Unhöflichkeit / unglimpfliche und Schmah-Worte / im Schreiben und Reden bey dem Gerichte / werden verboten / so / daß niemand sich unterstehen soll / seinen Wiederpарт mit hönischen oder schmähhichen Worten / oder Beschuldigungen / anzugreifen / bey Vermeidung zehen Thaler Silber-Müntz / oder nach Gutbefindung höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wiederpарт frey / dasselbe mit ihm auszuführen. Der / welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreiffet / soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büßen / nachdem sein Verbrechen groß ist / sondern auch öffentliche Abbitte thun; Wenn es aber ihren Leumuth oder Ehre rühret / soll er vom Fiscal angeklaget werden / und dafür austuchen / was das Recht erfordert.

Vom Vergleich.

Vergleichen sich die Parten / nachdem die Sache / vor welchem Gerichte es auch seyn mag / anhängig gemacht worden / oder angegeben werden soll; so sollen sie verpflichtet seyn / solches im Gerichte münd- oder schriftlich zu erkennen zu geben / zu der Zeit / wenn er sonst schuldig ist / daselbst zu erscheinen / oder derselbe / so es versäümet / soll bey dem Hoff-Gerichte zwanzig Thaler Silber-Müntz; bey dem Lagmans- und Raht-Stuben-Gerichte zehen Thaler; bey dem Härads- und Gämmer-Gerichte fünf Thaler Silber-Müntz büßen / und mag der Richter

ins

ins Protocoll führen lassen / mit welchen Bedingungen der Vergleich geschehen / und denselben mit seinem Urtheil bekräftigen / wenn es die Parten so begehren.

In den Gerichte sollen ihnen aller Mög-lichkeit nach angelegen seyn lassen / die Urtheile solchergestalt einzurichten / daß sie nicht allein deutlich und klar seyn / sondern auch / soviel immer möglich / den endlichen Schluß und Ausschlag der Sachen verfassen mögen / so daß die Parten in denen Stücken / darum sie gestritten / deutlich und völlig entschieden seyn / und nicht mit einigen unnöthigen Interlocutorien oder Abscheiden und Aufschubs-Urtheilen beschweret und aufgehalten werden mögen; weßfals dem Gerichte sich voraus aller dabey vorfallenden Stücken und Umstände auff das genaueste kündig zu machen / und zu überlegen gebühret / so daß die Parten nicht unverdienter Weise mit neuen Einwürffen und Disputen beschweret werden dürfen. Und wenn es auff Rechnungen ankommt / sonderlich in Sachen / die aus Schuld / Erbschaft / mutuellen Handel / oder allerhand andern Zufällen herrühren / so sollen sie dieselbe erst genau erörtern lassen / und wenn hernach alles durch verordnete gute Männer / da es von Richtern selbst nicht geschehen kan / wohl liquidiret und ausgerechnet ist /

Unnöthige Interlocuten und Dilation-Sprüche zu vermeiden.

D

so wohl

sowohl denen Parten als Executoren zur Nachricht/
das Urtheil mit einer gewissen ausgedrückten Summa,
sowohl wegen des Haupt-Stuls als Renten / zu
gleich mit der Münz-Sorte / schliessen / welche dem
Sachfälligen innerhalb einer gewissen und vorge-
setzten Zeit und Tage zu bezahlen aufferleget werden
soll. Solte aber ein dilatorisch Urtheil unumgäng-
lich ergehen / und einem oder andern Part etwas in-
nerhalb gewisser Zeit zu thun aufferleget werden
müssen / soll allezeit eine nach einer jeden Sache
Werth und Beschaffenheit gerichtete Busse / dem-
selben zur Straffe / der dem Urtheile gegen bestimmte
Zeit kein Gnügen gethan / gesetzt werden ; wird
auch diese verabsäumet / soll ihm eine andere Zeit
dem Urtheil / bey Verlust der Sachen / ein Gnügen
zu thun / fürgeleget werden ; welche Straffe mit
andern mehr hier oben gemeldeten Geld-Bussen dem
Gerichte / bey welchem das Verbrechen geschieht/
alleine zukommt / und ist niemanden zugelassen von
solchen Interlocutorischen Urtheilen zu appelliren / so
ferne nicht etwas ist / so dem Parten an der Haupt-
Sache selbst entweder binden oder beschweren könnte.

*gels auß fallen
dem Gnügen zu.*

XXV.

*Von Ex-
ecution der
er gangenen
Urtheile.*

Wist der Execution über das was
geurtheilet ist / soll es in allen streitigen Stü-
cken auff dem Lande und in denen Städten so gehal-
ten

ten werden / daß der Part / welcher zwey Urtheile
gewonnen hat / obgleich davon appelliret worden/
gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge /
was zugeprochen ist / oder dafern er keine Bürgen
stellen will / oder nicht vermag / so soll dasselbe / was
abgeurtheilet ist / in Beschlag gesetzt werden / bis
das Hoff-Gerichte / wohin in der Sachen appelli-
ret ist / endlich darin geurtheilet / und denn wird es
damit so gehalten / als zuvor / wegen Execution über
der Hoff-Gerichte Urtheile / verordnet worden.
Gleiche Verordnung soll auch in denen Städten
gelten / wo keine Gämmer-Gerichte sind / so daß die
Execution auff des Rathhaus-Gerichts Urtheil
angestellet wird ; wie auch in denen Sachen / wel-
che immediatè auff der Rath-Stuben auffgenom-
men / oder von denen Stadts-Collegien dahin ver-
wiesen werden / so daß die Execution auff der Rath-
Stuben-Gerichts Urtheil angestellet wird ; doch sol-
len klare Obligationes, Verschreibungen und Con-
tracten stracks / und ohne Auffhaltung / exequiret
werden / wie die Stadga erfordert.

Diese oben geschriebene Puncten wollen Ihre
Königl. Majest. in Gnaden allen / sowol Richtern
und Executoren / als auch denen streitenden Parten
zur unterthänig-gehorsamsten Nachricht vorgestellet
haben / und sollen Sie sich im übrigen / und was
hier

Hierinn nicht gemeldet / noch ausdrücklich verändert
worden / nach den Gesetzen / und vor diesem ausge-
gangenen Königl. Brieffen und Procefs-Ordnun-
gen richten. Zu mehrer Gewißheit haben Ihre Kö-
nigl. Majest. dieses mit eigener Hand unterschrie-
ben / und mit Dero Königl. Secret bekräftigen lassen.
Stockholm / den 4. Julii, im Jahr 1695.

C A R O L U S.

